



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Saarland

Kaiserstraße 258 * 66133 Saarbrücken

Fon: (0681) 84124 10

Fax: (0681) 84124 15

Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Homepage : www.gdp-saarland.de

24. März 2005

Infodienst

Polizeizulage

Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage: Übergangsregelung

Durch das am 1.1.1999 in Kraft getretene Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) ist die Vorbemerkung Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen (BBesO) A und B gestrichen worden. Dies betraf die Ruhegehaltfähigkeit der (bereits auf 127,38 € „eingefrorenen“) Polizeizulage. Sie ist nun nur noch bei Ruhestandsversetzungen bis spätestens 31.12.2010 gegeben, allerdings abhängig von der Besoldungsgruppe der Betroffenen. Hiernach fällt die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage weg für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte der Besoldungsgruppen

- **ab A 10** bei Ruhestandseintritt **nach** dem **31.12.2007** (also ab 2008)
- **bis einschl. A 9 (gleich ob m.D. – auch A 9 m.Z. - oder g.D.)** bei Ruhestandseintritt **nach** dem **31.12.2010** (also ab 2011).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Pensionierung wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (mit 60 Jahren) oder aber vorzeitig (wegen Dienstunfähigkeit) erfolgt. Entsprechend ihrer Bundeskongress- und Delegiertentagsbeschlüsse kämpft die GdP weiter gegen diese Verschlechterungen. Ob dies letztlich erfolgreich sein wird, ist derzeit weiter offen.

Unabhängig davon ist aber auf eine wichtige beamten- und besoldungsrechtliche Übergangsregelung hinzuweisen - sie ist bedeutsam für diejenigen, die zum Zeitpunkt des In-Krafttretens des VReformG am 1.1.1999 schon Polizistin oder Polizist in den Besoldungsgruppen bis einschl. A 9 (PHM/KHM, PK/KK) und „polizeizulageberechtigt“ waren, mittlerweile aber nach A 10 oder höher befördert worden sind. **Für diesen Personenkreis bleibt die Polizei-**

zulage auch bei Ruhestandseintritt im Zeitraum von 2008 bis 31.12.2010 weiterhin ruhegehaltfähig! Dies, obwohl die Betroffenen mittlerweile zu einer Besoldungsgruppe (ab A 10) gehören, für die das VReformG den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit schon früher (ab 2008) vorsieht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Besoldungsgruppen ist nämlich nicht der Zeitpunkt der Pensionierung, sondern der Stichtag 1.1.1999.

Diese Rechtsstandswahrung resultiert aus folgender Rechts- und Erlasslage:

- § 81 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- Runderlass BMI vom 15. Juli 1998 zum VReformG 1998 (BGBl. I S. 1666).

Der Landesvorstand

Hinweis:

Am 11. und 12. Mai diesen Jahres finden **Personalratswahlen** und die **Wahl der Frauenbeauftragten** statt.

Macht bitte von eurem Wahlrecht Gebrauch!

GdP - ein guter Rat!

